

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1989

Geschäftszahl

89/03/0117

Rechtssatz

Bei dem "im Abs 1 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt" im Sinne des Art II Abs 3 der OÖ Jagdgesetznovelle LGBl 1988/13, handelt es sich um den auf die Kundmachung des G im LGBl für OÖ folgenden Monatsersten, also mit Rücksicht auf die am 18.3.1988 erfolgte Ausgabe und Versendung des betreffenden Stückes des LGBl um dem 1.4.1988.